

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 136 (1985)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtliches vom Schweizerischen Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

Von *Werner Schärer*

Oxf.: 911:93:(494)

(Aus dem Institut für Wald- und Holzforschung der ETH Zürich,
Fachbereich Forstökonomie und Forstpolitik)

Mit Datum vom 21. November 1977 stellte der Bundesrat in Erfüllung von Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) erstmals eine Serie von 65 Objekten im sogenannten Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) unter besonderen Schutz¹. Auf den 1. Januar 1984 ergänzte der Bundesrat dieses Inventar mit einer zweiten Serie von 54 über die ganze Schweiz verteilten Naturobjekten, welche ebenfalls erhöhten Schutz verdienen². Diese zweite Serie wurde am 14. Mai 1984 anlässlich einer Pressekonferenz in Bern durch Vertreter des Bundesamtes für Forstwesen und der ihm angegliederten Abteilung für Natur- und Heimatschutz der Öffentlichkeit vorgestellt.

Mit dieser zweiten Serie enthält das Bundesinventar gesamthaft 119 Objekte, was 13 % der Landesoberfläche entspricht³. Vorbereitungsarbeiten für eine letzte dritte Serie sind inzwischen ebenfalls angelaufen. Der Anlass der Veröffentlichung der zweiten Serie schützenswerter Objekte, unter welchen sich wiederum grössere Waldkomplexe befinden, soll dazu benützt werden, an dieser Stelle zu einigen grundsätzlichen Fragen über den Landschaftsschutz im allgemeinen und die rechtliche Bedeutung inventarisierter Objekte im besonderen kurz Stellung zu nehmen.

Zum Schutz der Landschaft im allgemeinen

a) Nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz: Der Schutz der Landschaft fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone, was bedeutet, dass der Bund diesbezüglich keine Vorschriften erlassen darf⁴. Verfassungsartikel und Natur- und Heimatschutzgesetz verpflichten den Bund jedoch, «im Rahmen seiner Zuständigkeit . . . das heimatliche Landschafts- und Ortsbild . . . sowie die Naturdenkmäler des Landes zu schonen»⁵. Die Frage, welches dieser Rahmen der Zuständigkeit des Bundes ist, ist im Natur- und Heimatschutzgesetz selbst und seiner Verordnung (NHV) geregelt. Danach sind hauptsächlich folgende drei Arten von Tätigkeiten Bundesaufgaben⁶:

1. Planung, Errichtung und Veränderung von bundeseigenen Werken und Anlagen, wie zum Beispiel der PTT.
2. Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen, wie zum Beispiel für Rohrleitungen und Seilbahnen, Bewilligungen im Elektrizitätswesen und für Kernkraftwerke sowie die Erteilung von Rodungsbewilligungen.
3. Gewährung von Beiträgen an Planungen, Werke und Anlagen, wie zum Beispiel Meliorationen, Gewässerkorrekturen, Wege- und Strassenbau (inklusive Waldstrassen).

Bei allen diesen Tätigkeiten hat der Bund darauf zu achten, dass die Landschaft geschont wird oder allenfalls sogar ungeschmälert erhalten bleibt⁷. Wie stark im einzelnen auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen werden muss, ergibt sich aus einer Interessenabwägung. Dabei werden die öffentlichen Interessen an der Erhaltung der Landschaft bzw. eines einzelnen Objektes den öffentlichen oder privaten Interessen an der Veränderung bzw. Zerstörung gegenübergestellt und gewertet. Beispiele für solche Interessenabwägungen finden sich in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Rodungswesen⁸.

b) Nach dem Raumplanungsgesetz: Neben dem NHG sind auch der Raumplanungsartikel in der Verfassung und das Raumplanungsgesetz (RPG) für den Landschaftsschutz relevant. BV Art. 22^{quater} verpflichtet nämlich die Kantone zu einer «zweckmässigen Nutzung des Bodens und geordneter Besiedlung des Landes». Diese Ziele sind auf dem Wege der Raumplanung zu verwirklichen, über welche der Bund die Grundsätze erlassen hat⁹. Für die mit Raumplanungsaufgaben betrauten Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden gelten gemäss RPG Art. 3 Abs. 2 folgende Planungsgrundsätze:

- «Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen
- a) der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben;
 - b) Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;
 - c) See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;
 - d) naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;
 - e) die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.»

c) Nach weiteren Gesetzen: Weitere landschaftsschützerische Bestimmungen finden sich in verschiedenen anderen Bundesgesetzen, so insbesondere im Forstpolizeigesetz von 1902 (mit dem Walderhaltungsartikel 31 und anderen), im Landwirtschaftsgesetz von 1951, im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte von 1916 sowie in der Verordnung über die Konzessionierung von Luftseilbahnen von 1978 und im neuen Umweltschutzgesetz von 1983¹⁰.

d) Würdigung: Aufgrund der Kompetenzaufteilung im Landschaftsschutz ergibt sich insgesamt, dass ein umfassender Schutz der Landschaft weitgehend von der Art des Vollzuges des Bundesrechts durch die Kantone abhängt. Das notwendige Instrumentarium dazu wird durch die Bundesgesetzgebung zur Verfügung gestellt. Die Pflicht des Bundes, im Rahmen seiner Zuständigkeit die Landschaft zu schonen, ist grundsätzlicher Natur; sie gilt unabhängig von dem einem einzelnen Objekt allenfalls beizumessenden besonderen Wert.

Die erhöhte Schutzwürdigkeit von BLN-Objekten

Die im vorangegangenen Abschnitt unter a) geschilderte Interessenabwägung zwischen der Erstellung eines Werkes und der Erhaltung der Landschaft ist im Einzelfall dann leichter vorzunehmen, wenn besonders schutzwürdige Landschaften bzw. Objekte klassiert und inventarisiert werden. Zu diesem Zweck hat das NHG folgende zwei Kategorien schützenswerter Objekte geschaffen¹¹:

- a) Objekte nationaler Bedeutung,
- b) Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung.

Gemäss seinen Kompetenzen ist der Bund lediglich für Objekte von nationaler Bedeutung zuständig. Diese wurden seit 1977 etappenweise in das BLN-Inventar aufgenommen, wobei die Ausscheidung und Festlegung der Objekte jeweils in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgte. Das so entstandene BLN-Inventar bindet den Bund (alle Amtsstellen und Betriebe des Bundes, deren Tätigkeit den Interessenbereich des Natur- und Heimatschutzes tangiert) und die Kantone, soweit ihnen der Vollzug einer Bundesaufgabe übertragen ist. Was diese «Bindung» bedeutet, geht aus NHG Art. 6 hervor. Danach verdienen solche Objekte «in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung». Nur gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung rechtfertigen nach Absatz 2 dieses Artikels ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung.

Damit ist klar, dass auch einem BLN-Objekt noch lange nicht ein absoluter Schutz zukommt. Mit diesem Inventar werden insbesondere keine zusätzlichen Reservate geschaffen. Ob im Einzelfall bei der Interessenabwägung der ungeschmälerten Erhaltung der Landschaft der Vorzug gegeben wird, wird von der Gewichtung dieses (unvermehr- baren) Gutes durch die massgebenden Instanzen abhängen. Dabei spielt die Begutachtungspflicht durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) eine massgebende Rolle¹².

Rodungen in BLN-Gebieten ?

In forstrechtlicher Hinsicht stellt sich primär die Frage, wie ein Rodungsbegehren innerhalb eines BLN-Objektes zu beurteilen ist. Dabei gilt, was im letzten Abschnitt über die Schutzwürdigkeit von BLN-Objekten ausgeführt wurde (NHG Art. 6), auch für den Wald. Dazu kommt, dass die forstliche Spezialgesetzgebung selbst Vorschriften aufgestellt hat, wann als Ausnahme vom generellen Rodungsverbot gemäss Art. 31 des Forstpolizeigesetzes eine Rodung zulässig ist und wann nicht. Nach dem in Art. 26 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Forstpolizeigesetz (FPoIV) umschriebenen Grundsatz muss das Rodungsinteresse das Walderhaltungsinteresse *überwiegen*⁸. Wenn nun bezüglich Landschaftsschutz Absatz 4 des gleichen Artikels vorsieht, dass bei jeder Rodung dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung zu tragen sei, so ergibt sich diese Pflicht bereits aus den Artikeln 2 und 3 NHG, wonach bei der Erfüllung von Bundesaufgaben (wie zum Beispiel die Erteilung einer Rodungsbewilligung) das heimatische Landschaftsbild und Naturdenkmäler zu schonen bzw. ungeschmälert zu erhalten sind.

Aus diesen Überlegungen folgt, dass bei Rodungsbegehren innerhalb eines BLN-Objektes eine starke gesetzliche Vermutung für die ungeschmälerte Erhaltung des Objektes besteht. Im Einzelfall ist eine besonders sorgfältige Interessenabwägung und insbesondere Berücksichtigung der NHS-Aspekte zwingend nötig.

In der Praxis werden immer auch Rodungsbegehren am Rande und innerhalb von BLN-Gebieten gestellt. Das Bundesgericht hat sich bisher aber noch nie grundsätzlich mit dem Problem befassen müssen.

Anmerkungen

- ¹ Vergleiche auch die Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler VBLN, Systematische Rechtssammlung SR 451.11.
- ² Sammlung der eidgenössischen Gesetze, AS 1983 II S. 1943.
- ³ Vergleiche Presseunterlagen vom 24. Mai 1984 zum BLN. — Der Inventarordner mit der VBLN, allgemeinen Erläuterungen und Kartenausschnitten der geschützten Landschaften ist bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, erhältlich. Bestellnummer: 310.200.01. Preis: Fr. 40.— (inklusive Nachlieferungen).
- ⁴ Bundesverfassung (BV) Art. 24^{sexies} Abs. 1.
- ⁵ BV Art. 24^{sexies} Abs. 2 bis 4 und NHG Art. 1 lit. a.
- ⁶ NHG Art. 2 und 3, NHV Art. 11; ausführlich: *Imholz Robert*, die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes. Schriftenreihe zur Orts-, Regional- und Landesplanung Nr. 25, ETHZ-ORL 1975.
- ⁷ NHG Art. 3 Abs. 1.
- ⁸ Vergleiche zum Beispiel Schweiz. Z. Forstwes. 1983 S. 292 ff. und 1981 S. 886 ff.
- ⁹ Vergleiche *Dilger Peter*, Raumplanungsrecht der Schweiz. Handbuch für die Baurechts- und Verwaltungspraxis, Zürich, 1982 S. 92.
- ¹⁰ Vergleiche auch *Schärer Werner*, Beiträge des schweizerischen Forst- und Landwirtschaftsrechts zum Landschaftsschutz, in: Natur + Recht 1983 S. 7. — Das Umweltschutzgesetz trat am 1. Januar 1985 in Kraft.
- ¹¹ NHG Art. 4.
- ¹² Vergleiche dazu NHG Art. 8 ff., NHV Art. 1 ff.

Witterungsbericht vom Oktober 1984

Zusammenfassung: Der Oktober brachte der ganzen Schweiz mildes und — im Gegensatz zum Vormonat — vorwiegend trockenes Wetter. Vom 9. bis zum Monatsende lag die Temperatur in den meisten Gebieten über dem vieljährigen Durchschnitt. Im Monatsmittel beträgt der Wärmeüberschuss für die Alpennordseite 1,5 bis 2,5 Grad. Etwas kleiner sind die positiven Abweichungen in Graubünden (bis 2 Grad), im Wallis und im Tessin (bis 1,5 Grad). Die höchste Temperatur des Monats wurde mit 25 Grad am 1. Oktober in Vaduz gemessen. Unter dem Einfluss einer ausgeprägten Hochdrucklage kam es gegen Ende des Monats zu kräftigen Temperatur-Inversionen, und zwar beiderseits der Alpen. Am 31. lag das Tagesmittel der Temperatur auf dem Säntis (2490 m ü.M.) bei 8, auf dem Pilatus (2106 m ü.M.) bei 9 und auf dem Napf (1407 m ü.M.) bei 10 Grad. Die entsprechenden Werte in den Niederungen waren für Schaffhausen 4, für Luzern und Bern 5 und für Payerne 3 Grad. Zur selben Zeit stieg die Nullgradgrenze in den Alpen auf eine für den Oktober beachtliche Höhe von mehr als 3500 m ü.M.

Sowohl die Niederschlagsmengen wie auch die Zahl der Niederschlagstage blieben in den meisten Landesteilen unter der Norm. Deutlich zu trocken war vor allem der zentrale und östliche Teil der Alpennordseite wie auch verschiedene Gebiete im Wallis. Mehrheitlich normale Mengen erhielten die Kantone Graubünden und Tessin, ferner das Oberwallis, das Gotthard- und Genferseegebiet sowie der westliche Teil des Juras. Den überwiegenden Teil davon brachten die ersten 6 bis 7 Tage des Monats.

Die Sonnenscheindauer erreichte in den meisten Landesteilen normale, mancherorts sogar leicht überdurchschnittliche Werte. Lediglich im Broye-Tal blieb die Besonnung merklich defizitär.

Klimawerte zum Witterungsbericht vom Oktober 1984

Schweizerische Meteorologische Anstalt

Station	Höhe m über Meer	Lufttemperatur in °C				Relative Feuchtigkeit in %	Sonnenscheindauer in Stunden	Globastrahlung Summe in 10 ⁶ Joule/m ²	Bewölkung			Niederschlag								
		Monatsmittel	Abweichung vom Mittel 1901-1961	höchste	Datum				niedrigste	Datum	in % Monatsmittel	Anzahl Tage		Summe	Grösste Tag.menge	Anzahl Tage				
												heiter ¹	trüb ¹			Nebel	in mm	Datum	Nieder-schlag ²	Schnee ³
Zürich SMA	556	10,4	2,6	19,5	19.	2,4	31.	79	117	242	62	2	7	6	70	46	1.	8	0	0
Tänikon/Aadorf	536	9,4	2,5	19,4	19.	-1,2	31.	79	111	243	65	2	11	11	55	29	1.	8	0	0
St. Gallen	779	9,3	1,9	17,8	19.	1,5	30.	77	110	246	66	2	11	11	57	20	1.	10	0	0
Basel	316	10,9	2,1	22,0	18.	1,4	29.	81	109	215	69	2	14	5	50	29	1.	11	0	1
Schaffhausen	437	9,6	1,7	19,3	10.	1,5	29.	83	90	215	67	2	11	10	37	23	1.	10	0	0
Luzern	456	9,9	1,7	19,8	1.	1,3	31.	84	97	214	67	4	12	2	47	27	1.	8	0	0
Buchs-Suhr	387	10,1	1,5	20,1	1.	1,1	29.	86	89	197	77	0	16	5	49	28	1.	8	0	0
Bern	570	9,5	1,9	19,1	18.	0,0	31.	83	113	238	65	2	10	7	53	71	1.	8	0	0
Neuchâtel	485	10,6	1,8	18,8	25.	2,9	29.	83	93	204	69	0	13	7	75	21	1.	10	0	1
Chur-Ems	555	10,0	1,4	22,1	1.	-0,7	31.	67	140	282	52	7	5	0	54	20	4.	6	0	0
Disentis	1190	7,8	1,8	17,8	10.	0,2	2.	67	122	272	52	9	10	3	77	30	4.	8	1	0
Davos	1590	5,2	1,4	15,9	30.	-3,2	29.	75	159	307	53	10	12	4	45	12	1.	8	3	0
Engelberg	1035	7,5	1,4	17,3	17.	0,0	28.	79	142	273	53	8	8	4	98	58	1.	10	0	0
Adelboden	1320	7,4	1,2	18,1	17.	-1,2	28.	78	146	284	46	10	7	5	35	13	1.	8	0	0
La Frêtaz	1202	7,4	1,8	15,9	17.	0,5	8.	76	133	230	-	-	-	-	99	25	1.	11	-	1
La Chaux-de-Fonds	1018	7,7	2,0	18,2	17.	-2,4	22.	78	140	249	58	6	11	5	111	32	1.	14	0	0
Samedan/St. Moritz	1705	3,0	2,0	17,0	14.	-10,8	29.	78	140	303	51	9	11	2	65	20	1.	8	5	0
Zermatt	1638	5,2	0,8	17,8	14.	-4,6	28.	64	144	307	34	13	3	2	61	36	1.	3	3	0
Sion	482	9,3	1,6	21,7	1.	-1,7	31.	77	184	300	43	9	4	0	34	73	1.	7	0	0
Piotta	1007	7,9	0,5	20,4	15.	-1,2	29.	75	127	227	58	9	12	4	138	65	1.	10	1	2
Locarno Monti	366	11,7	0,4	21,3	7.	4,1	4.	75	151	233	56	9	12	10	208	106	1.	11	0	3
Lugano	273	12,3	0,6	20,3	16.	5,7	31.	82	140	221	58	8	13	0	179	99	4.	11	0	2

¹ heiter: < 20%; trüb: > 80% ² Menge mindestens 0,3 mm ³ oder Schnee und Regen ⁴ in höchstens 3 km Distanz